

§9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht je aus einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten etc.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt bzw. bestimmt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitglieds, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsverordnung § 62)